



Familie und Jugend

Schutz von Kindern und Jugendlichen

Bayerisches Gesamtkonzept zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen

Initiativen - Projekte - Vorhaben

Stand: 20. November 2007
2., überarbeitete Auflage



**Bayerisches Gesamtkonzept
zur Verbesserung des Schutzes
von Kindern und Jugendlichen**

**Initiativen – Projekte – Vorhaben
www.kinderschutz.bayern.de**

**Stand: 20.11.2007
2., überarbeitete Auflage**

Inhalt

	Seite
1. Ausgangssituation	4
2. Präventive Maßnahmen in Bayern	6
2.1. Sensibilisierung der Öffentlichkeit	6
2.2. Maßnahmen zur Stärkung der Elternkompetenz.....	6
2.2.1. Eltern- und Familienbildung.....	6
2.2.2. Projekt „MAJA – Hebammen helfen Familien“	7
2.2.3. Kindertageseinrichtungen als frühe Förder- und Bildungseinrichtungen.....	8
2.3. Hilfen für Familien in belasteten Lebenslagen	9
2.3.1. „SAFE – Sichere Ausbildung für Eltern“	9
2.3.2. Förderung der Schreibaby-Ambulanzen und Ausbau der Gehstruktur in Erziehungsberatungsstellen	9
2.3.3. „HIPPY“ und „Opstapje – Schritt für Schritt“	9
2.3.4. Qualifizierte Beratung von Jugendämtern / Erziehungsberatungsstellen.....	9
2.3.5. Soziale Frühwarnsysteme	10
3. Starker Staat für Kinder in Not.....	12
3.1. Gesetzesänderungen zur Verbesserung der gesundheitlichen Vorsorge und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen	12
3.1.1. Landesgesetzliche Pflicht zur Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen	13
3.1.2. Vernetzung des Gesundheitsbereichs mit der Kinder- und Jugendhilfe	14
3.2. Optimierung der Vollzugsebene – Kinderschutz geht alle an.....	15
3.2.1. Konsequente Anwendung bestehender gesetzlicher Regelungen.....	15
3.2.2. Information und Fortbildung für Ärzte	16
3.2.3. Interdisziplinäre „Kinderschutzkonferenzen“	16
3.2.4. Evaluation Sozialer Frühwarnsysteme	16
4. Weiterer Handlungsbedarf auf Bundesebene zur Verbesserung des Kinderschutzes	17
4.1. Konkretisierung der Rechtsfolgen des § 1666 BGB.....	17
4.2. Verbesserung der Informationen für die Jugendämter hinsichtlich straf- rechtlicher Vorgeschichte von Bezugspersonen in häuslicher Gemeinschaft.....	18

1. Ausgangssituation

Das gesunde Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen sowie der effektive Schutz des Kindeswohls entsprechen dem Recht eines jeden Kindes auf Entwicklung und Entfaltung und sind zugleich von elementarer Bedeutung für unsere Gesellschaft. Trotz der in jüngster Zeit bekannt gewordenen Fälle der Kindesmisshandlung und Kindstötung ist festzustellen, dass in der weit überwiegenden Zahl von Fällen durch engagierte und sensible Arbeit vor Ort ein wirksamer Kinderschutz geleistet wird. Die Pflege und Erziehung des Kindes ist das natürliche Recht der Eltern und ihre zuvörderst obliegende Pflicht (Art. 6 Grundgesetz – GG –). Diesbezüglich ist festzuhalten: Die große Mehrheit der Eltern kümmert sich liebevoll und mit großer Hingabe um ihre Kinder. Damit ihnen ihre Erziehungsarbeit gut gelingt, steht allen Eltern ein vielfältiges Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebot zur Seite.

Nur ein ganz kleiner Teil von Eltern ist nicht im Stande, seine Erziehungsverantwortung angemessen zu erfüllen. Oft liegt der Grund für Misshandlung und Verwahrlosung von jungen Menschen in der Überforderung von Eltern, insbesondere in sozialen Konfliktlagen oder bei physischen und psychischen Problemen, in mangelnder Empathie- und Handlungsfähigkeit sowie in sozialer Isolation und fehlender Information. Deshalb müssen gerade auch diese Eltern rechtzeitig in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt werden. Unser Motto „Starke Kinder brauchen starke Eltern“ hat deshalb absolute Priorität.

Die Gewährleistung eines effektiven Kinderschutzes ist aber auch eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Gelingende Kooperation vor Ort mit gemeinsam vereinbarten Verfahrensabläufen an den Schnittstellen ist deshalb neben starken Eltern der beste Kinderschutz! Interdisziplinäre Kooperation bedeutet einerseits, bei den Eltern für die Inanspruchnahme weiterer Unterstützungsmöglichkeiten anderer Institutionen und Einrichtungen zu werben, etwaige Hemmschwellen abzubauen und rechtzeitig Brücken dorthin zu schlagen. Bei krisenhaften Zuspitzungen besteht hoher Handlungsdruck. Klare Zuständigkeiten und abgestimmte Verfahrensabläufe vor Ort sind gerade dann von entscheidender Bedeutung.

Gerade Kinder als die Schwächsten in unserer Gesellschaft brauchen aber auch, wenn es notwendig ist, den Schutz des Staates („starker Staat für Kinder in Not“). Wenn Eltern trotz Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe ihrer Erziehungsver-

antwortung nicht gerecht werden und das Kindeswohl gefährdet ist, ist konsequentes Handeln und Eingreifen von staatlicher Seite auch in das Erziehungsrecht der Eltern erforderlich. Wichtig ist deshalb ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Vorrang der Eltern bei der Erziehung und einem starken Staat, der Kinder in Not schützt.

2. Präventive Maßnahmen in Bayern

Ein wichtiger – präventiver – Ansatz ist die Stärkung der Elternkompetenz. Eltern müssen frühzeitig – am besten bereits ab der Schwangerschaft – auf ihre Erziehungsverantwortung vorbereitet werden und einen niedrighschwelligem Zugang zur Eltern- und Familienbildung finden. In Bayern gibt es dazu bereits ein umfangreiches Angebot (z.B. von Bildungsangeboten die sich an alle Eltern richten, über zielgerichtete Hilfestellungen, insbesondere Hausbesuchsprogramme für Eltern mit Erziehungsschwierigkeiten). Seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen werden in diesem Bereich vielfältigste Maßnahmen unterstützt, die gerade auch den Schutz von Kindern und Jugendlichen zum Ziel haben. Neben konkreten Maßnahmen zur Stärkung der Elternkompetenzen ist zur Stärkung des Kinderschutzes aber auch eine „Kultur des Hinsehens“, die von jedem Einzelnen und der gesamten Bevölkerung zu tragen ist, entscheidend.

2.1. Sensibilisierung der Öffentlichkeit

Vom Freistaat Bayern wurde im Jahre 2000 die im gesamten Bundesgebiet aktive Stiftung „Bündnis für Kinder – Gegen Gewalt“ ins Leben gerufen, mit dem Ziel einer Sensibilisierung der Öffentlichkeit zum Schutz von Kindern vor Misshandlung, Missbrauch und Verwahrlosung. Die Stiftung unterstützt gewaltpräventive Projekte wie z.B. das Programm „FAUSTLOS“ und Projekte zur Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung sowie der Eltern-Kind-Beziehung. Teil der Öffentlichkeitsarbeit ist die Kampagne „Mein Kind ist unschlagbar“.

Auch die Jugendämter und die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe tragen durch eine offensiv und vielfältig gestaltete Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Bevölkerung und der Fachöffentlichkeit bei.

2.2. Maßnahmen zur Stärkung der Elternkompetenz

2.2.1. Eltern- und Familienbildung

Angesichts der Veränderung demographischer und familialer Strukturen, erhöhter Mobilität sowie Veränderungen in den Lebensverläufen sehen sich nicht wenige Familien mit höheren Anforderungen an ihre Erziehungsarbeit konfrontiert. Dies erfordert eine zukunftsorientierte, nachhaltige Weiterentwicklung der Eltern- und Famili-

enbildung. Richtungweisend für eine entsprechende Struktur der bayerischen Eltern- und Familienbildung ist der Beschluss des Bayerischen Landtags vom 27.02.07, der die Bayerische Staatsregierung auffordert, „ein modulares Gesamtkonzept für die Eltern- und Familienbildung in Bayern zu entwickeln...“. Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat das Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg beauftragt, bis Ende 2008 die theoretischen Grundlagen für ein solches Gesamtkonzept zu entwickeln. Darüber hinaus sollen Wege einer wirkungsvollen Vernetzung von Trägern der Eltern- und Familienbildung und ihres Angebots aufgezeigt werden.

Das bestehende Angebot der Eltern- und Familienbildung umfasst Informationen und Ratschläge, Elternkurse und Elternbriefe, aber auch die Beratung in Fragen der Erziehung und Angebote der Familienerholung. Mit den Angeboten sollen möglichst alle Familien erreicht werden, die Hilfe brauchen. Deshalb sind die Angebote so gestaltet, dass neben den klassischen Formen wie Vorträgen, Kursen und Beratungsgesprächen auch Hausbesuchsprogramme oder fachliche Beratung vor Ort, z.B. in Kindertagesstätten oder Mütterzentren, stattfinden.

2.2.2. Projekt „MAJA – Hebammen helfen Familien“

Ziel ist es, Hebammen so weiterzubilden, dass sie in ihrer Vorsorgearbeit, bei den Geburtsvorbereitungskursen und in der Nachbetreuung der Eltern Problemstellungen in der Familie erkennen, ggf. konkrete Hilfen vermitteln und für einen gut strukturierten Übergang sorgen können (z. B. Angebote der Jugendämter, der Familien- und Erziehungsberatung, der Mütterzentren oder Selbsthilfegruppen). Mit diesem Weiterbildungsangebot werden Hebammen geschult, um auch für familienpädagogische Fragestellungen zur Verfügung zu stehen, Eltern – bei Bedarf – über Hilfen zu informieren und sie damit so frühzeitig wie möglich auf ihre Erziehungsaufgabe vorzubereiten. Nur wer die Erziehungskompetenz der Eltern von Anfang an fördert, schafft bestmögliche Voraussetzungen für die positive Entwicklung der Kinder. Gleichzeitig wird dadurch den Gefahren von Missbrauch, Gewalt und Vernachlässigung der Kinder frühzeitig, präventiv und äußerst wirksam begegnet. Auf der Grundlage eines vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen entwickelten Konzepts, das vom Hebammen-Landesverband begleitet und vom Staatsinstitut für Familienforschung in Bamberg konzeptionell umgesetzt wurde, erfolgt eine landesweite Weiterbildung der Hebammen seit November 2006.

Die Fortbildungen werden an Familienbildungsstätten und Kreisbildungswerken in Bayern durchgeführt.

2.2.3. Kindertageseinrichtungen als frühe Förder- und Bildungseinrichtungen

Neben Hebammen und Kinderärzten sind Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen mit die ersten, die mit den Kindern und deren Eltern in Kontakt kommen. Deshalb sollen sie die Eltern bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder ergänzen und unterstützen (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG –) und beide sollen partnerschaftlich zusammenarbeiten (Art. 14 Abs. 1 BayKiBiG). Zu der Unterstützung und Zusammenarbeit gehören auch das Aufzeigen und die Vermittlung von Hilfemöglichkeiten sowie das Überzeugen der Eltern, diese Hilfen bei Bedarf anzunehmen.

Kindertageseinrichtungen sind gehalten, mit anderen Stellen zusammenzuarbeiten, beispielsweise mit Erziehungs- und Familienberatungsstellen sowie anderen psychosozialen Fachdiensten, um lokale Angebote für besondere oder erhöhte Förderbedarfe optimal zu nutzen und zu bündeln (Art. 15 Abs. 1 BayKiBiG). Kindertageseinrichtungen bieten einen idealen, niedrighschwelligem Zugang zu den vorhandenen Beratungsangeboten. Das Staatsinstitut für Frühpädagogik hat zur Umsetzung die Handreichung „Vernetzung von Kindertageseinrichtungen mit psychosozialen Diensten“ erarbeitet.

Ein wichtiger Beitrag zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen wird durch § 3 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – AVBayKiBiG – geleistet. Danach muss das pädagogische Personal auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen seitens der Eltern hinwirken, wenn Anhaltspunkte für die konkrete Gefährdung des Wohls des Kindes bekannt werden. Sind die Eltern dazu nicht bereit, muss die Kindertageseinrichtung den örtlichen Träger der Jugendhilfe hinzuziehen.

Um den Kindern einen reibungslosen Übergang vom Kindergarten in die Schule zu gewährleisten, müssen Kindergarten und Schule zusammenarbeiten und die pädagogische Arbeit aufeinander abstimmen (Art. 15 Abs. 2 BayKiBiG). Dazu tragen auch die Kooperationsbeauftragten von Kindergarten und Schule bei.

2.3. Hilfen für Familien in belasteten Lebenslagen

2.3.1. „SAFE - Sichere Ausbildung für Eltern“

Das Trainingsprogramm zur Förderung einer sicheren Bindung zwischen Eltern und Kind setzt auf eine möglichst frühe Intervention schon in der Schwangerschaft, um Bindungsstörungen von vornherein zu vermeiden und Eltern die Möglichkeit zu geben, sich eigener traumatischer Erfahrungen bewusst zu werden. Um in Bayern das SAFE-Projekt verstärkt anbieten zu können, werden mit Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen seit Januar 2007 ausgewählte Beratungsfachkräfte der Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen, der Ehe-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen sowie der Kinderarztpraxen zu SAFE-MentorInnen fortgebildet.

2.3.2. Förderung der Schreibaby-Ambulanzen und Ausbau der Gehstruktur in Erziehungsberatungsstellen

Die Schreibaby-Ambulanzen werden in die staatliche Förderung aufgenommen. Dazu wird 2007 ein Konzept erstellt, auf dessen Grundlage die notwendige, bedarfsgerechte Versorgung ausgebaut werden soll. Eltern von 0 bis 3jährigen Kindern mit frühkindlichem Schreien, Ein- und Durchschlafproblemen sollen kostenfrei Beratung erhalten. Dieses Angebot soll in jedem Regierungsbezirk zur Verfügung stehen und in bestehende Angebote integriert werden. Weiter soll die Gehstruktur (Hausbesuche bei den Familien) in den Erziehungsberatungsstellen intensiviert werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Best-practice-Projekt der Stadt Regensburg „**Tausend und keine Nacht**“ hingewiesen, welches vom Deutschen Jugendinstitut als Thema des Monats 05/07 "Kinderschutz verbessern: frühzeitige Hilfe durch effektive Netzwerke" vorgestellt wurde.

2.3.3. „HIPPY“ und „Opstapje – Schritt für Schritt“

Beide Konzepte sind erfolgreiche Hausbesuchsprogramme durch geschulte Laienhelferinnen für Familien mit sozialen Problemen. Diese sollen so frühzeitig wie möglich erreicht und unterstützt werden. Doppelte Effekte werden erzielt bei der Sprachförderung und -entwicklung (HIPPY) sowie der Förderung der Erziehungskompetenz der Eltern (Opstapje).

2.3.4. Qualifizierte Beratung von Jugendämtern / Erziehungsberatungsstellen

Familien in Bayern steht ein flächendeckendes Netz von 180 Erziehungsberatungs-

stellen in unterschiedlicher Trägerschaft zur Verfügung. Diese Leistung stellt eine wesentliche Säule zur „Stärkung der elterlichen Erziehungskraft“ dar und wird deshalb mit jährlich 8,7 Mio. € vom Freistaat Bayern gefördert. Die interdisziplinären Fachteams der Erziehungsberatungsstellen unterstützen insbesondere bei innerfamiliären Problemlagen, traumatischen Erfahrungen und bei vorliegenden Risikofaktoren.

Ergänzend hierzu können sich Eltern unter www.bke-elternberatung.de Rat und junge Menschen unter www.bke-jugendberatung.de Orientierung und Unterstützung interaktiv durch die „Virtuelle Beratungsstelle“ der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung holen. Die bayerischen Erziehungsberatungsstellen stellen für dieses Angebot monatlich 130 Stunden zur Verfügung. Dabei werden unterschiedliche virtuelle Beratungsformen angeboten (z.B. Diskussionsforen, Gruppenchats und auch Einzelberatung). Da die Virtuelle Beratungsstelle 24 Stunden an sieben Tagen pro Woche geöffnet ist, kann nahezu ohne zeitliche Verzögerung in familiäre Krisen eingewirkt werden.

Qualifizierte Beratung leisten vor allem auch die 96 bayerischen Jugendämter. Diese sind vernetzt mit allen Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Einzugsbereich und anderen Kooperationspartnern, wie beispielsweise des Gesundheitssystems oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Sie sind sowohl Erstanlauf-, als auch Clearingstelle, bieten Beratung und Unterstützung an und vermitteln passgenaue Hilfen.

2.3.5. Soziale Frühwarnsysteme

Als intensivste Form der Zusammenarbeit der beiden Systeme Gesundheit und Jugendhilfe wird im Rahmen eines zweijährigen, länderübergreifenden Modellprojektes (Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Thüringen) gegenwärtig in Bayern ein multi-professionelles Ampelkonzept, die sog. Koordinierten Kinderschutzstellen, erprobt. Die einzelnen Stufen des Konzeptes stellen sich wie folgt dar:

- In der ersten Phase werden Eltern bei Vorliegen von Risikofaktoren (z. B. fehlende materielle Ressourcen (Armutrisiko), gesundheitsriskantes Verhalten, Minderjährigkeit der Eltern, unerwünschtes Kind, traumatische Lebenserfahrung, Gewalterfahrung, frühere Missbrauchserfahrungen der Eltern, etc.) von Fachkräften des Gesundheitssystems präventive Unterstützungen angeboten.

- In der zweiten Phase erfolgt durch die neu eingerichtete Koordinierte Kinderschutzstelle eine entwicklungspsychologische Beratung mit flankierenden Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe.
- Sollten diese Maßnahmen keinen Erfolg zeigen, ist in der dritten Phase eine Intervention des Jugendamtes vorgesehen. Das Gesamtkonzept basiert auf den Erfahrungen des Projektes „Entwicklungspsychologische Beratung von Eltern mit Babys und Kleinkindern; Jugendliche (minderjährige) Mütter und ihre kleinen Kinder“ (Universitätsklinikum Ulm/Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie).

Die Koordinierten Kinderschutzstellen sollen als Schaltzentralen zur Verzahnung der Schnittstellen von Jugendhilfe und Gesundheitssystem (Hebammen, Geburtskliniken, Pädiatrie, Kinderärzten, etc.) dienen. Die Einrichtung der Koordinierten Kinderschutzstellen (Projektstandorte in Bayern sind der Landkreis Traunstein und die Stadt Erlangen) ist zum 01.05.2007 erfolgt. Im Doppelhaushalt 2007/2008 stehen hierfür knapp 107.000 € aus dem Kinder- und Jugendprogramm zur Verfügung. Bestätigt die Auswertung der Modellphase positive Effekte, die eine Multiplizierbarkeit zulassen, ist über einen flächendeckenden Ausbau der Koordinierten Kinderschutzstellen zu entscheiden.

3. Starker Staat für Kinder in Not

Kinderschutz geht alle an und muss als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe betrachtet werden. Ist Hilfe erforderlich und können oder wollen Eltern dabei nicht ausreichend mitwirken, ist gerade bei krisenhaften Zuspitzungen hoher Handlungsdruck zur Sicherstellung des Kindeswohls gegeben. Erfolgreiche Hilfe- und Interventionsprozesse bei akuter Kindeswohlgefährdung sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Eine enge Verzahnung der verschiedenen beteiligten Stellen und Personen ist zur Sicherstellung eines effektiven Kinderschutzes von elementarer Bedeutung. Dies betrifft vor allem eine verbindliche Kooperation von Gesundheitssystem, Schule, Justiz, Polizei und Kinder- und Jugendhilfe.

3.1. Gesetzesänderungen zur Verbesserung der gesundheitlichen Vorsorge und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen

Bayern schöpft seine landesgesetzlichen Regelungsmöglichkeiten konsequent aus, um die gesundheitliche Vorsorge und den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen und zu optimieren. Bereits bestehende – und im Vollzug bewährte – Angebote und Maßnahmen werden aktuell durch einen Gesetzentwurf der Staatsregierung (LT-Drs. 15/9366), welcher insbesondere die Schaffung eines neuen Art. 14 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG („Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“) vorsieht, zu einem umfassenden bayerischen Gesamtkonzept vervollständigt. Nach dem Beschluss der Eckpunkte des Vorhabens am 26.06.2007 und der Anhörung der Verbände hat das bayerische Kabinett am 20.11.2007 den Gesetzentwurf verabschiedet und dem Bayerischen Landtag zugeleitet.

Zur Stärkung der gesundheitlichen Vorsorge werden nach dem Gesetzentwurf der Staatsregierung alle Eltern in Bayern verpflichtet, die Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen (sog. U-Untersuchungen: U1 bis U9 und J1) zu gewährleisten.

Im Bereich des Kinderschutzes wird die Kooperation des Gesundheitsbereichs mit der Kinder- und Jugendhilfe intensiviert und insbesondere eine Mitteilungspflicht für Ärzte und Hebammen gegenüber dem Jugendamt eingeführt, wenn gewichtige An-

haltspunkte für Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch im Raum stehen.

Im Einzelnen sind folgende gesetzliche Änderungen vorgesehen:

3.1.1. Landesgesetzliche Pflicht zur Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen

Früherkennungsuntersuchungen sind ein bewährtes Instrument der gesundheitlichen Prävention. Sie eröffnen im frühen Kindesalter die Möglichkeit, Defizite in der altersgemäßen gesundheitlichen Entwicklung zu erkennen und bieten zusätzlich die Möglichkeit, bei der Wahrnehmung des Entwicklungsstandes auch Gefährdungen zu identifizieren. Die landesrechtliche Pflicht soll die Teilnahmequote bei den Früherkennungsuntersuchungen steigern und auch jene Eltern erreichen, die ihre Kinder nicht oder nicht regelmäßig untersuchen lassen. Mit der Normierung wird eine verbindliche Grundlage für betroffene Institutionen geschaffen, die Einhaltung der Pflicht auch einzufordern. Dies geschieht regelhaft in besonders verletzbaren Lebensphasen des Kindes:

- Mit dem Antrag auf Landeserziehungsgeld ist der Nachweis der Früherkennungsuntersuchung U6 bzw. U7 zu erbringen.
- Ferner müssen Eltern künftig bei der Anmeldung ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung, beispielsweise in einer Krippe oder auch im Kindergarten, die letzte fällige Früherkennungsuntersuchung nachweisen. Wurde die Untersuchung nicht wahrgenommen, werden Eltern durch das pädagogische Personal auf die Verpflichtung hingewiesen und gebeten, die letzte fällige Gesundheitsuntersuchung nachzuholen. Dabei arbeiten die Kindertageseinrichtungen eng mit den Gesundheitsämtern zusammen. Bereits seit 2006 ist die Gesundheitserziehung als ausdrückliches Bildungs- und Erziehungsziel in der AVBayKiBiG geregelt. Ergeben sich Anhaltspunkte für die konkrete Gefährdung des Wohls eines Kindes, hat die pädagogische Fachkraft nach den Vorschriften der AVBayKiBiG auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen seitens der Eltern hinzuwirken und erforderlichenfalls den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinzuzuziehen. Der Verbleib des Kindes in der Kindertageseinrichtung wird durch eine Nichtvorlage nicht angetastet.
- Im Rahmen der verpflichtenden Schuleingangsuntersuchung haben die Eltern den Nachweis über die Durchführung der U9-Früherkennungsuntersuchung dem Gesundheitsamt vorzulegen. Das Gesundheitsamt soll über die neue

Teilnahmeverpflichtung informieren und möglichst auf die Inanspruchnahme hinwirken. Wird der Nachweis trotzdem nicht erbracht, haben die betroffenen Kinder an einer schulärztlichen Untersuchung teilzunehmen. Wird auch diese schulärztliche Untersuchung verweigert, erfolgt eine Einbindung des Jugendamts. Dieses hat im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse tätig zu werden. In Erfüllung seines Schutzauftrags hat es (unter Beteiligung der Erziehungsberechtigten) insbesondere festzustellen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

3.1.2. Vernetzung des Gesundheitsbereichs mit der Kinder- und Jugendhilfe

Je früher Klarheit über eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls geschaffen werden kann, desto größer ist auch die Chance, bereits mit Hilfe präventiver, niedrigschwelliger Angebote und Maßnahmen Schlimmeres zu verhindern. Vor allem die erste Phase nach der Geburt ist entscheidend für die weitere Entwicklung eines Menschen. Gerade in dieser Phase haben Ärzte und Hebammen üblicherweise Kontakt mit Kind und Eltern. Durch den Gesetzentwurf soll deshalb die Vernetzung von Gesundheitsbereich und Kinder- und Jugendhilfe intensiviert werden. Interdisziplinäre Kooperation bedeutet auch in diesem Zusammenhang, bei den Eltern, die Hilfe benötigen, für die Inanspruchnahme weiterer Unterstützungsmöglichkeiten durch andere Institutionen und Einrichtungen zu werben, etwaige Hemmschwellen abzubauen und rechtzeitig Brücken dorthin zu schlagen.

Bei krisenhaften Zuspitzungen besteht hoher Handlungsdruck. Zur Sicherstellung des Kindeswohls muss dann – notfalls auch ohne Einverständnis der Eltern – konsequent gehandelt werden. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch, die im Rahmen der Berufsausübung bekannt werden, soll deshalb eine gesetzliche Mitteilungspflicht von Ärzten und Hebammen gegenüber den Jugendämtern eingeführt werden. Die Mitteilungspflicht stellt klar, dass in gravierenden Fällen eine Weitergabe von entsprechenden Daten unabhängig von einer Einwilligung der Eltern und einer (häufig schwierigen) Abwägungsentscheidung nach § 34 Strafgesetzbuch (StGB, sog. rechtfertigender Notstand, der die Strafbarkeit der betroffenen Berufsgruppen bei Verletzung der Schweigepflicht ausschließt) zulässig ist. Damit wird Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zugunsten der betroffenen Berufsgruppen geschaffen. Aktualisierte Leitfäden und fachliche Empfehlungen sollen die Anwendung der Neuregelungen in der Praxis erleichtern. Auch die regionalen Kinderschutzkonferenzen im Jahr 2008 werden wichtige Impulse und Hilfestellungen geben.

3.2. Optimierung der Vollzugsebene - Kinderschutz geht alle an

Entscheidend zur Sicherstellung eines effektiven Kinderschutzes auf allen Handlungsebenen und innerhalb aller Fachdisziplinen ist ein konsequentes und abgestimmtes Handeln aller Beteiligten. Wichtig sind transparente und verbindliche Verfahrensstrukturen und Zuständigkeiten vor allem an der Schnittstelle Gesundheitssystem und Kinder- und Jugendhilfe. Obwohl die Jugendämter letztlich die Steuerungsverantwortung nach § 36a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) ausüben, sind sie auf verbindliche Absprachen und kooperatives Handeln aller Beteiligten angewiesen (siehe dazu auch LT-Drs. 15/7576).

3.2.1. Konsequente Anwendung bestehender gesetzlicher Regelungen

Die bayerischen Vorschläge zur Verbesserung des Kinderschutzes wurden im Bereich des SGB VIII mit der Novellierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zum 01.10.2005 umgesetzt. Dadurch wurden für die Praxis wichtige neue Grundlagen geschaffen (z.B. Konkretisierung des besonderen Schutzauftrages des Jugendamtes und der Träger von Einrichtungen und Diensten, stärkere Berücksichtigung des Kindeswohls beim Sozialdatenschutz). Dies führte in der Praxis auch zu einer deutlich gestiegenen Sensibilisierung für Fragen des Kinderschutzes.

Die Jugendämter in Bayern wurden durch Vollzugshinweise, fachliche Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses (insbesondere zu §§ 8a, 72a SGB VIII) und Fort- und Weiterbildungsangebote über die verbesserten Interventionsmöglichkeiten informiert und geschult. Die Fortbildung und Sensibilisierung der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe ist eine Daueraufgabe, die insbesondere vom Bayerischen Landesjugendamt zuverlässig erfüllt wird. Darüber hinaus findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zur Sicherstellung eines effektiven Kinderschutzes während der regelmäßigen regionalen Arbeitstreffen der Jugendamtsleiter statt.

Um den Kinderschutz auch in Einrichtungen und bei Diensten zu verbessern und ein gemeinsames und einheitliches Vorgehen zu gewährleisten, ist der Schutzauftrag auch durch eine entsprechende Vereinbarung zwischen Trägern von Einrichtungen und Diensten und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicher zu stellen (§ 8a Abs. 2 SGB VIII). Dabei besteht für die Träger und Dienste die Verpflichtung, das Jugendamt zu informieren, falls eine Kindeswohlgefährdung nicht durch anderwei-

ge Maßnahmen ausgeschlossen werden kann. Zur Etablierung in der Praxis hat der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss frühzeitig fachliche Empfehlungen beschlossen (siehe dazu auch www.blja.bayern.de unter „Textoffice“).

3.2.2. Informationen und Fortbildung für Ärzte

Im Zusammenhang mit der 2005 erfolgten Novellierung des SGB VIII und den geplanten gesetzlichen Neuregelungen auf Landesebene sind auch die Fortbildungskonzepte für Ärzte gemeinsam mit den Ärzteverbänden bzw. Ärztekammern entsprechend anzupassen. So wird z.B. der Leitfaden für Kinderarztpraxen in Bayern „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“, u.a. unterstützt vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und herausgegeben 1998 vom Berufsverband der Ärzte für Kinderheilkunde und Jugendmedizin Deutschlands e.V., Landesverband Bayern, überarbeitet und allen Kinder- und Jugendärzten zur Verfügung gestellt. Dabei werden neue rechtliche Grundlagen erläutert und Verbesserungsvorschläge von fachlicher Seite aufgenommen. Mit dem Leitfaden soll den Kinder- und Jugendärzten eine möglichst leicht handhabbare Hilfe für die tägliche Praxis zur Verfügung gestellt werden.

3.2.3. Interdisziplinäre „Kinderschutzkonferenzen“

Zur Intensivierung der Kooperation aller Beteiligten und zur Sicherstellung abgestimmter Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdungen werden regionale „Kinderschutzkonferenzen“ insbesondere mit Datenschutzbeauftragten, Vertretern von Justiz, Gesundheitssystem und Jugendhilfe, Polizei, Landesärztekammer und kommunalen Spitzenverbänden durchgeführt. Die Auftaktveranstaltung auf Landesebene findet mit Frau Staatsministerin Stewens am 26.11.2007 statt.

3.2.4. Evaluation Sozialer Frühwarnsysteme

Die sog. „Koordinierten Kinderschutzstellen“ (siehe 2.3.5.) werden während der Modellhauptphase evaluiert und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Gesundheits- und Jugendhilfe sowie der Optimierung der Schnittstelle genutzt.

4. Weiterer Handlungsbedarf auf Bundesebene zur Verbesserung des Kinderschutzes

Beim Schutz von Kindern und Jugendlichen müssen auch weiterhin einheitliche Standards eingefordert werden. Dies betrifft unter anderem Fragen des Datenschutzes, der bundesweiten Verpflichtung von Eltern zur Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen sowie die Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls. Anderenfalls endet der Schutz an der jeweiligen Landesgrenze. Auch die dringend erforderliche Anpassung der Kinder-Richtlinien im Hinblick auf Untersuchungsintervalle und -inhalte muss auf Bundesebene vorangetrieben werden.

Der Bundesrat forderte 2006 in mehreren Beschlüssen die Bundesregierung auf, konkrete Maßnahmen auf Bundesebene zur Verbesserung des Schutzes von Kindern zu veranlassen. So wurde zuletzt am 15.12.2006 (BR-Drs. 898/06 sowie 823/06) die Bundesregierung aufgefordert, bundesweit verpflichtende Vorsorgeuntersuchungen für alle Kinder im Alter von einem halben bis zu fünfeneinhalb Jahren unabhängig von ihrem Versicherungsstatus einzuführen. Zudem sollen bundesrechtliche Grundlagen geschaffen werden, durch die die erforderlichen persönlichen Daten der Kinder und ihrer Eltern länderübergreifend zwischen den zuständigen Melde- und Sozialbehörden ausgetauscht werden können.

Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sind folgende laufende Initiativen besonders hervorzuheben:

4.1. Konkretisierung der Rechtsfolgen des § 1666 BGB

Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ist der aktuelle Gesetzentwurf der Bundesregierung zur **Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls** hervorzuheben. Damit wird eine **langjährige Forderung Bayerns endlich umgesetzt** und entsprechende bayerische Initiativen zur Verbesserung des Schutzes von gefährdeten Kindern auch in diesem Bereich bestätigt (aktuell BR-Drs. 296/06). Wichtig ist in diesem Bereich, „Hürden“ für die Anrufung der Familiengerichte abzubauen und Eingriffstatbestände des Familiengerichtes, mit dem Ziel besserer Handhabbarkeit zu straffen (z.B. Gebot, öffentli-

che Hilfen, wie Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen).

4.2. Verbesserung der Informationen für die Jugendämter hinsichtlich strafrechtlicher Vorgeschichte von Bezugspersonen in häuslicher Gemeinschaft

Nach bisheriger Rechtslage ist es den Jugendämtern nur eingeschränkt möglich, sich bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ausreichend Informationen über die strafrechtliche Vorgeschichte von Bezugspersonen zu verschaffen. Der Bundesrat hat deshalb am 15.12.2006 die Einbringung eines Gesetzentwurfes (s. BR-Drs. 817/06; BT-Drs. 16/4199) beschlossen, der zum Ziel hat, den Jugendämtern bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ein unbeschränktes Auskunftsrecht zu gewähren hinsichtlich Personen, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

www.sozialministerium.bayern.de



Dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wurde durch die **berufundfamilie** gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des **audits berufundfamilie®** bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de.



BAYERN DIREKT
ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.
Unter Tel.: 0 1801/20 10 10 (3,9 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, höchstens 42 Cent pro Minute aus Mobilfunknetzen) oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de

Bürgerbüro: Tel.: 0 89/ 12 61 -16 60, Fax: 0 89/ 12 61 -14 70
Mo–Fr 9.30 bis 11.30 Uhr und Mo–Do 13.30 bis 15.00 Uhr
E-Mail: Buergerbueero@stmas.bayern.de

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.